

**Sideletter Nr. 1**  
**zu den Gruppenversicherungsverträgen mit der Sächsischen**  
**Landestierärztekammer, der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, der**  
**Landestierärztekammer Thüringen, der Landestierärztekammer Mecklenburg-**  
**Vorpommern und der Tierärztekammer Brandenburg (Konzept 2011)**

Hiermit wird bestätigt, dass die u.g. Deckungserweiterungen für Einzelverträge, denen die H 66.8 zugrunde liegen, Gültigkeit haben.

- Abweichend von H 73.4 Ziff. 3.5 wird für Mietsachschäden die Höchstersatzleistung durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestimmt und ist im Rahmen dieser jedoch auf maximal 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Die Selbstbeteiligung gilt als gestrichen.

- Regelung zu Kastrationsschäden:
  - **Schäden an zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tieren - auch Kastrationsbehandlung**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB sowie teilweise abweichend von H 73.4 Ziff. 7.1.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

Auch für Kleintierärzte besteht Versicherungsschutz bei der gelegentlichen Behandlung von nicht gewerbsmäßig gehaltenen Klautieren (bis zu max. 50 Behandlungen pro Jahr).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für Schäden an zur Behandlung übernommenen oder behandelten Pferden ist auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall - im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden, sofern sie Folge einer Beauftragung nach § 2 Abs. 2 TierSG bzw. im Zusammenhang mit einer Tierseuche nach TierSeuchAnzV bzw. TKrMeldpflV) stehen.

Mitversichert sind im Rahmen der obigen Ausführungen

- Tätigkeiten der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
- Turnierbetreuungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a. wegen Wertminderung und Verlust der Nachzucht infolge Verwechslung von Bullensperma,
- b. wegen Inzuchtfehlern bei der Nachzucht (z.B. Missbildungen) und dem besamten Muttertier (z.B. Schwer- und Frühgeburten).

Ferner bleiben ausgeschlossen

- c. Vertragsstrafen,
- d. Ansprüche, die durch die Nichtanwesenheit des Tierarztes bei der Turnierbetreuung entstehen und
- e. Ansprüche in Zusammenhang mit Leistungssteigerungsmaßnahmen und -versprechen.

○ **Schäden im Zusammenhang mit Kastrationsnachbehandlungen (Operationen) durch Dritte**

Abweichend von Ziff. 7.7. AHB sowie teilweise abweichend von H 73.4 Ziff. 7.1.3 gilt Folgendes:

Mitversichert gilt der Ersatz der Kosten für Kastrationsnachbehandlungen (Operationen) durch einen Tierarzt einer anderen Praxis infolge eines Fehlers des Versicherungsnehmers.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB sowie teilweise abweichend von H 73.4 Ziff. 7.1.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

Auch für Kleintierärzte besteht Versicherungsschutz bei der gelegentlichen Behandlung von nicht gewerbsmäßig gehaltenen Klautieren (bis zu max. 50 Behandlungen pro Jahr).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt bei Kleintieren 1.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mind. 50 EUR, selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt bei Großtieren 10.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mind. 250 EUR, selbst zu tragen. Der Selbstbehalt erhöht sich auf 25%, mind. 500 EUR, sofern der Versicherungsnehmer nicht die Verwendung eines Aufklärungsbogens nachweisen kann.

Nachstehende Zeichnungsrichtlinien liegen den Gruppenversicherungsverträgen zusätzlich zugrunde:

- **Assistentenregelung für Gemischttierpraxen:**  
Beitragsfreie Mitversicherung von zwei namentlich genannten Angestellten Kleintierärzten in einer Klein- oder Großtierpraxis. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Behandlung von Kleintieren.
- **Rentnerpolice:**  
Bei Rentnerpolicen können nur noch 1-Jahresverträge abgeschlossen werden. Sofern der Tierarzt dann seine Tätigkeit komplett aufgibt und kein Restrisiko (keine gelegentliche Tätigkeit mehr, keine tierärztliche Apotheke etc.) besteht, kann der Vertrag wegen Risikofortfall wegfallen.

Oberursel, den 25.07.2013

  
ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Osnabrück, den 1. August 2013

  
Makler